



GEMEINDE GREIFENSEE  
Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der 6. Sitzung vom 2. April 2024

**33 F2 FINANZEN, VERSICHERUNGEN**  
**F2.04 Gebühren**

Kommunale Gebührenverordnung: Teilrevision 2024 / Antrag und Bericht an die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024

---

### **Antrag**

1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung wird genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus einem Rekursverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Teilrevision der Gebührenverordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Greifensee vom 13. Dezember 1979 wird ersatzlos aufgehoben.

### **Bericht**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Am 1. Juli 2023 trat die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) in Kraft. Diese bringt nicht nur diverse Änderungen der bisherigen Einbürgerungspraxis mit sich, sondern führt auch dazu, dass die Gemeinde Greifensee ihre Gebühren für Einbürgerungen an die neuen Vorgaben anpassen muss. Die daraus resultierende Anpassung der kommunalen Gebührenverordnung liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Teilrevision wird genutzt, um gleichzeitig kleinere inhaltliche und sprachliche Aktualisierungen der kommunalen Gebührenverordnung vorzunehmen.

Ausserdem soll in diesem Zusammenhang die Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Greifensee vom 13. Dezember 1979 aufgehoben werden, die inhaltlich überholt und nicht mehr notwendig ist.

#### **Ausgangslage**

Am 29. März 2023 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) erlassen. Diese wurde, zusammen mit dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG), per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Die neue Verordnung hat eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Einbürgerungsprozesses zum Ziel.

Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen fällt die bisherige Unterscheidung von ausländischen Personen mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Deshalb entfallen auch die bisher je nach Verfahren unterschiedlich hohen Einbürgerungsgebühren. Ausserdem wurden die bisherigen Vorgaben des Kantons bezüglich Gebühren aufgehoben. Neu gilt jedoch, dass jede Person unter 25 Jahren die halbe Gebühr zu bezahlen hat und dass das Verfahren für Personen unter 20 Jahren kostenlos ist. Diese Änderungen haben zur Folge, dass die kommunale Gebührenverordnung sowie der Gebührentarif angepasst werden müssen.

Gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung.

## **Erwägungen**

Die Gebührenverordnung der Gemeinde Greifensee ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Seither wurden beim übergeordneten Recht und auf kommunaler Ebene einige Änderungen vorgenommen. Die Gemeinde nimmt die vorliegende Teilrevision daher zum Anlass, die Gebührenverordnung nicht nur im Hinblick auf die Einbürgerungsgebühren, sondern zusätzlich hinsichtlich einzelner weiterer Aspekte zu überarbeiten und zu aktualisieren. Auch werden kleinere inhaltliche und sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Wo diese selbsterklärend sind, wird auf eine Begründung verzichtet. Bei substantziellen inhaltlichen Anpassungen werden die vorgeschlagenen Änderungen dagegen kontextualisiert und begründet.

### **Art. 30 ff.: E. Bürgerrecht**

#### *Aktuelle Formulierung:*

Art. 30 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'000 Franken.

<sup>3</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 500 Franken.

Art. 31 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

<sup>2</sup> Schweizerbürger, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, haben Anspruch auf unentgeltliche Einbürgerung.

<sup>3</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaares wird für den ersten Ehepartner die Gebühr für eine Einzelperson verrechnet. Für den zweiten Ehepartner wird maximal die Hälfte der Gebühr für eine Einzelperson erhoben.

<sup>2</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>3</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>4</sup> Auch bei einer ablehnenden Entscheidung bzw. einem Rückzug des Gesuchs können Gebühren erhoben werden.

Art. 33 Zusätzliche Gebühren

Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

*Neue Formulierung:*

Art. 30 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

<sup>1</sup> Die Gebühren stützen sich auf die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung und werden vom Gemeinderat im kommunalen Gebührentarif festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

Die Art. 31, 32 und 33 werden ersatzlos gestrichen.

*Begründung:*

Bisher wurden die Einbürgerungsgebühren detailliert in der Gebührenverordnung geregelt. Der Erlass der neuen kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) und des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) hat zur Folge, dass auf kantonomer Ebene detaillierte Regelungen vorhanden sind und ein Grossteil der bestehenden Regelungen in der Gebührenverordnung seit dem 1. Juli 2023 überholt ist. Um künftig flexibler auf Anpassungen in der übergeordneten Gesetzgebung reagieren zu können, soll der Verordnungstext deutlich gekürzt und allgemeiner gehalten werden. Die Gebühren für Einbürgerungen werden künftig vom Gemeinderat im kommunalen Gebührentarif festgelegt. Die geplanten Änderungen im Gebührentarif liegen im Entwurf vor und werden vom Gemeinderat nach Inkrafttreten der Teilrevision der Gebührenverordnung erlassen.

**Einleitung der Gebührenverordnung**

*Aktuelle Formulierung:*

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das neue Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung folgende Verordnung:

*Neue Formulierung:*

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung folgende Verordnung:

**Art. 2 Abs. 2: Gebührenpflicht**

*Aktuelle Formulierung:*

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

*Neue Formulierung:*

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind gemäss dem vom Gemeinderat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

**Art. 4 Abs. 2: Gebühren für Informationszugang**

*Aktuelle Formulierung:*

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

*Neue Formulierung:*

Ersatzlose Streichung von Art. 4 Abs. 2.

*Begründung:*

Dies ist bereits auf kantonomer Ebene in § 29 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) so geregelt.

### **Art. 29 Abs. 1: Öffentliche Räume und Anlagen**

*Aktuelle Formulierung:*

<sup>1</sup> Die Benützung der regelmässig genutzten Räumlichkeiten und Anlagen ist in separaten und anlagespezifischen Benützungsreglementen geregelt (Bsp.: Reglement für die Benutzung und den Betrieb des Landenberghauses oder Raumvermietungsreglement für die Räumlichkeiten und Sportanlagen der Primarschule Greifensee).

*Neue Formulierung:*

<sup>1</sup> Die Benützung der regelmässig genutzten Räumlichkeiten und Anlagen ist in separaten und anlagespezifischen Benützungsreglementen geregelt (z.B. Benützungsreglement Landenberghaus LBH und Raumvermietungsreglement der Primarschule Greifensee).

### **Art. 37: Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege**

*Aktuelle Formulierung:*

Die Gebühren im Bereich des Friedhofwesens werden gestützt auf die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Greifensee erhoben.

*Neue Formulierung:*

Die Gebühren im Bereich des Friedhofwesens werden gestützt auf die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Greifensee erhoben und vom Gemeinderat im kommunalen Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 51: Weitere polizeiliche Bewilligungen**

*Aktuelle Formulierung:*

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

*Neue Formulierung:*

Die Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden vom Gemeinderat im kommunalen Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 57: Musikschule Uster Greifensee**

*Aktuelle Formulierung:*

Art. 57 Musikschule Uster Greifensee

Die Elternbeiträge werden von der Musikschule Uster Greifensee festgelegt.

*Neue Formulierung:*

Art. 57 Musikschule

Die Elternbeiträge werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle festgelegt.

*Begründung:*

Die Musikschule Uster Greifensee wird in die Primarschule Uster integriert. Ein Anschlussvertrag mit der Primarschule Uster, aber auch mögliche Alternativen werden zurzeit geprüft. Art. 57 ist somit anzupassen.

### **Art. 65: Zivilschutz, Schutzraumkontrollen**

*Aktuelle Formulierung:*

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben. Es sind Ausnahmen (z.B. Nachkontrollen infolge Behinderung oder Nichtanwesenheit, Nachkontrolle infolge Nichtbehebens von Mängeln) möglich. Diese werden im Gebührentarif geregelt.

*Neue Formulierung:*

Die Gebühren im Zivilschutzwesen sowie für die periodischen Schutzraumkontrollen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

*Begründung:*

Gemäss der aktuellen Formulierung dürfen für periodische Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben werden. Auch Termine, welche von Liegenschaftsbesitzern/-innen versäumt wurden oder nötige Nachkontrollen (infolge Behinderung oder Nichtbehebens von Mängeln) dürfen aktuell nicht verrechnet werden, da diese Ausnahmen im Gebührentarif nicht geregelt sind. Der Gemeinderat vergab mit Beschluss vom 1. Februar 2021 die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) der privaten Schutzräume in Greifensee an die Stadt Uster, Bevölkerungsschutz. Die Stadt Uster stellt der Gemeinde Greifensee die Kosten für die Schutzraumkontrollen gemäss ihren Tarifen in Rechnung. Um diese Gebühren den privaten Grundeigentümern weiterbelasten zu können, ist die Formulierung in der Gebührenverordnung anzupassen und anschliessend der Gebührentarif zu ergänzen.

**Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Greifensee**

Das KBüG sowie die KBüV regeln den Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern detailliert. Es besteht daher kein Bedarf mehr für weitergehende Regelungen auf kommunaler Ebene. Die formell noch bestehende Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Greifensee vom 13. Dezember 1979 ist inhaltlich überholt und enthält keine relevanten Bestimmungen mehr. Sie soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 wird obiger Antrag und Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - RPK, Präsident Dario Frattini (per E-Mail)
  - Gemeindepräsidentin
  - Finanzen
  - Sicherheit, Gesundheit und Einwohnerdienste
  - Präsidiales

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Dr. Monika Keller  
Gemeindepräsidentin

Philippe Sturzenegger  
Gemeindeschreiber

Versandt am:

**GEMEINDE GREIFENSEE**  
Rechnungsprüfungskommission



**Abschied**

Geht an: Gemeinderat Greifensee

Datum: 30. April 2024

z.K. an: Mitglieder der RPK Greifensee

Betrifft: Kommunale Gebührenverordnung: Teilrevision 2024

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderates zur Teilrevision der Gebührenverordnung geprüft.

Die Teilrevision beinhaltet Korrekturen der Formulierungen und Anpassungen aufgrund des kantonalen Bürgerrechts Gesetzes und -Verordnung. Der Gemeinderat beantragt gleichzeitig die Kompetenz bei Rekursverfahren, die entsprechenden Formulierungen in Eigenkompetenz anzupassen. Zudem beantragt der Gemeinderat die Aufhebung der bisherigen Bürgerrechtsverordnung der Gemeinde Greifensee, welche durch die kantonale Regelung vollständig ersetzt wurde.

1. Teilrevision der Gebührenverordnung, die Optimierung der Formulierungen und die Streichung von Artikeln, welche bereits durch übergeordnetes Recht geregelt werden, sind finanzrechtlich sinnvoll sowie zweckmässig durch die Vereinfachung der Grundlagen für Verrechnungen.

Die RPK empfiehlt die Annahme des Antrages des Gemeinderates.

2. Antrag zur Kompetenzerteilung zu Gunsten des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung im Falle zwingender Anpassungen durch ein Rekursverfahren in Bezug auf die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung, diese in eigener Regie umzusetzen.

Die RPK empfiehlt die Annahme des Antrages des Gemeinderates.

3. Die Aufhebung der bisherigen Bürgerrechts Verordnung der Gemeinde Greifensee. Durch die Aktualisierung der übergeordneten Gesetze und Verordnungen ist die Aufhebung auf Gemeindeebene sinnvoll.

Die RPK empfiehlt die Annahme des Antrages des Gemeinderates.

Rechnungsprüfungskommission Greifensee

Dario Frattini  
Präsident

Renate Rieder  
Mitglied